

## Haushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:

(Beschluss-Nr.: **SR 406-30/2022**)

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen mit	40.075.648 €
und		
	in den Ausgaben mit	40.075.648 €
im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen mit	6.045.105 €
und		
	in den Ausgaben mit	6.045.105 € ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 3. Januar 2023

Stadt Sondershausen



- Bürgermeister -

